



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An  
die Landkreise des Landes Brandenburg  
und die kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

LSTE

LBD

Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.  
Kreisbrandmeister  
Leiter der Berufsfeuerwehren

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schubert  
Gesch.Z.: 42-470-10  
Hausruf: 0331 866-2420  
Fax: 0331 293-788  
Internet: [www.mik.brandenburg.de](http://www.mik.brandenburg.de)  
[Katastrophenschutz@mik.brandenburg.de](mailto:Katastrophenschutz@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 11. Februar 2016

## Rundschreiben 1/2016 Rechtsextreme Vorfälle in den Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten kam es zu Vorfällen in den Feuerwehren des Landes Brandenburg, die ihrem Ansehen geschadet haben.

Im Jahr 2014 wurde eine Studie veröffentlicht, die sich mit dem Vertrauen der Bevölkerung gegenüber bestimmten Berufsgruppen beschäftigt. Diese Studie stellt eindrucksvoll dar, dass den Feuerwehrlern in Deutschland das größte Vertrauen entgegengebracht wird. 96,6 % aller Bürger(innen) Deutschlands sprechen den Feuerwehrangehörigen ihr vollstes Vertrauen aus.

Das hohe Ansehen der Feuerwehren in der Bevölkerung basiert auf der hohen Erwartungshaltung an die fachlichen Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen und auf der Tatsache, dass jedem ohne Ansehen seiner Person geholfen wird. Letzteres ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 3 Abs. 3 GG, wonach niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Das positive Ansehen der Feuerwehr resultiert ferner aus der politischen und weltanschaulichen Neutralität der Feuerwehr. Wer also durch seine Äußerungen oder sein Verhalten geeignet ist, in der Öffentlichkeit Zweifel an der Identifizierung mit der freiheitlich-demokratischen sowie rechts- und sozialstaatlichen Ordnung zu

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2015/170047



hegen und damit die verfassungsmäßige Grundlage der Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen, setzt das Ansehen der Feuerwehr herab. Adressaten der Pflicht zur besonderen Verfassungstreue gemäß Art. 33 Abs. 5 GG sind sowohl Beamtinnen und Beamte der Feuerwehren (Berufsfeuerwehren und Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften) als auch die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, da sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zur Gemeinde stehen, auf das die zum Beamtenrecht entwickelten Grundsätze angesichts der gleich gelagerten Interessenlage anzuwenden sind (vgl. OVG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 02.12.2004 – 4 B 267/04).

Von den Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren wird erwartet, dass sie die geltende verfassungsrechtliche Ordnung bejahen, sie als schützenswert anerkennen, sich in diesem Sinne zu ihr bekennen und aktiv für sie eintreten. Die Pflicht zur besonderen Verfassungstreue fordert von den Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren insbesondere, dass sie sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Gerade in ernsthaften Lagen müssen sich der Staat, d. h. jede verfassungsmäßige Regierung, und die Bürger darauf verlassen können, dass die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren in ihrer Aufgabenerfüllung Verantwortung für diesen Staat, für „ihren“ Staat zu tragen bereit sind (vgl. zum Beamtenverhältnis BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73). Vor diesem Hintergrund sind jegliche rechtsextreme Handlungen der Feuerwehrleute mit einer Tätigkeit in einer öffentlichen Feuerwehr nicht vereinbar, und zwar sowohl inner- als auch außerhalb der Dienste/Einsätze, da die Mitglieder der Feuerwehren oftmals bekannt sind und mit der Feuerwehr in Verbindung gebracht werden.

Ein nicht hinnehmbares Verhalten liegt auch dann vor, wenn der allgemeine Frieden in der Feuerwehr durch Äußerungen und Betätigungen gestört wird, die geeignet sind, das kameradschaftliche Miteinander aller Feuerwehrangehörigen mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen oder Einzelne abzuwerten und aus der Gemeinschaft auszugrenzen.

Schließlich steht außer Zweifel, dass auch jede Straftat mit rechtsradikalem oder rassistischem Hintergrund (§ 86 a StGB - Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 130 StGB - Volksverhetzung, § 185 StGB - Beleidigung, § 189 StGB - Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, §§ 223, 223 a StGB - Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung, § 303 StGB – Sachbeschädigung) sowohl bei einem Angehörigen der Berufsfeuerwehr als auch bei einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nicht akzeptabel ist.

Je nach Vorfall kann eine rechtsextreme Äußerung oder Verhalten eines Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr unterschiedliche Folgen nach sich ziehen. Als nahe liegende Konsequenzen kommen insbesondere ein Disziplinarverfahren bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst sowie eine Strafanzeige in Betracht.

Wer Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr werden will, muss sich den Belangen des Feuerschutzes und den Zielen der öffentlichen Feuerwehr „verbunden“ fühlen. Nach § 1 TVFF entscheidet der Träger des Brandschutzes über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr. Dabei ist die Eignung nicht nur im Hinblick auf die körperliche Fähigkeit und die Bereitschaft zu prüfen. Es steht im Ermessen des Aufgabenträgers, sich in geeigneter Form, z. B. durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, über die Eignung ein Bild zu verschaffen, wobei der Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren ist. Insbesondere bei der Übernahme von Leitungsfunktionen gemäß § 28 BbgBKG sollte auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 28 Absatz 4 BbgBKG geachtet werden. Danach ist für das Amt eines Leiters der Berufsfeuerwehren, eines Wehrführers, eines Ortswehrführers sowie ihrer Stellvertreter u. a. nur wählbar, wer die persönliche und fachliche Eignung für die mit dem Amt verbundene Ernennung zum Ehrenbeamten besitzt. Nach § 3 Abs. 1 LBG i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 BeamtenStG darf in das (Ehren-)Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Der Aufgabenträger hat somit streng darauf zu achten, dass zum Ehrenbeamten nach § 28 BbgBKG nur Personen ernannt werden dürfen, die nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen der Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Gesetzes wegen obliegenden Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden.

Die Pflicht, aktiv für Demokratie einzutreten, gilt auch für die öffentlichen Jugendfeuerwehren. Die Arbeit in den Jugendfeuerwehren orientiert sich am Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), an den Menschenrechten und am Grundgesetz. Jugendwart(e)innen haben nicht nur die Aufgabe, den Jugendlichen die Grundlagen der praktisch-technischen Arbeit im Brandschutz usw. zu vermitteln. Sie erfüllen auch einen pädagogischen Auftrag, indem sie Jugendlichen helfen, zu aktiven und mündigen Bürger(inne)n heranzuwachsen. Als Richtlinien gelten das KJHG, die Grundwerte der Demokratie und die Vermittlung der Werte, Pflichten und Verhaltensweisen, wie sie in den (Jugend-)Feuerwehren gebraucht werden. Die Jugendfeuerwehr darf nicht nur sondern muss sich nach dem KJHG gegen Rechtsextremismus einsetzen. Die Demokratieerziehung sollte ganz oben auf ihrer Agenda stehen. Damit einher geht die Abwehr von allem, was den Prinzipien der Demo-

kratie widerspricht – also Ausgrenzung, Diskriminierungen, rechtsextreme Äußerungen usw.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Fehlverhalten einiger Weniger dem gesamten sehr positiven Ansehen der Feuerwehren im Land Brandenburg schadet. Es ist Aufgabe aller Feuerwehrangehörigen, solchen Vorfällen sofort und bestimmt entgegen zu treten. Toleranz gegenüber solchen Meinungen ist unangebracht, denn ihre Vertreter verstoßen in eklatanter Weise gegen die Ideale der Feuerwehr. Um ein diskriminierungsfreies Handeln innerhalb der öffentlichen Feuerwehren im Land Brandenburg zu gewährleisten, wird auf den Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 13. Januar 2016 über die Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit in den öffentlichen Feuerwehren des Landes Brandenburg verwiesen und gebeten, im Rahmen der nächsten Beratung mit den Wehrführern bzw. Führungskräften in Ihrem Zuständigkeitsbereich auf oben dargestellten Sachverhalt sowie den Erlass hinzuweisen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schubert

Dieses Dokument wurde am 11. Februar 2016 durch Herrn Mike Schubert elektronisch schlussgezeichnet.